
Zwangsmaßnahmen im Licht der Menschenrechte

u.a. UN-
Behindertenrechtskonvention

Vorstellung DIMR

- Unabhängiges Nationales Institut für Menschenrechte
- 2001 gegründet
- Pariser Prinzipien A-Status
- Menschenrechtliche Forschung, Förderung der MR, Monitoring, Kontakt mit internationalen Organisationen, Zivilgesellschaft und Regierung
- <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de>

Warum „Menschenrechte“?

- Menschenrechte für alle
- Menschenwürde - unveräußerlich, kann nicht abgesprochen werden
- Menschenrechte sind universell, gleichwertig und bedingen einander
- Menschenrechte als Messlatte für gute Pflege/ Zwangsmaßnahmen
- Präventiver Ansatz
- Nicht ausreichend umgesetzt - Defizite
- Stärken politische Forderungen

Pflichten der Staaten

- Achtung - die Rechte des Einzelnen nicht verletzen - Selbstbestimmung und Autonomie
- Schutzpflicht - die Rechte gegenüber Dritten schützen; wirksamer vor Gewalt schützen
- Gewährleistung - Rahmen zur Erfüllung der Rechte gewährleisten; Überprüfungsverfahren bei Einschränkung der Mobilität/ Freiheit

Welche Rechte sind bedroht

- **Recht auf Leben (Art. 6 Zivilpakt)**
 - **Schutz vor Gewalt**
 - **Zugang zu Information**
 - **Recht auf Privatheit und Familie**
 - **Recht auf Gesundheit (Art. 12 Sozialpakt)**
 - **Recht auf adäquater Lebensstandard (Art. 11 Sozialpakt) Rechte auf Wohnen, Wasser und Sanitärversorgung**
-

Wo sind sie zu finden

- AEMR 1948 (Deklaration nicht verbindlich)
- Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1976, (verbindlich in Deutschland) - mit Berichtspflichten
- Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1976, (verbindlich in Deutschland) - Berichtspflichten, Individualbeschwerde möglich

Weiterentwicklung

- Andere Verträge zB: Frauen-, oder Kinderrechtskonvention
- Behindertenrechtskonvention:
Berichtspflicht, Individualbeschwerde,
Monitoringstelle

Menschenrechtliche Prinzipien

- Autonomie und Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Partizipation
- Zugang zum Recht
- Inklusion

UN Behindertenrechtskonvention

- Würde und Autonomie
- Informiertheit
- Subjektives Wohl
- Assistenz
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht -
gleichberechtigt mit anderen
Handlungsfähigkeit genießen

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)

- Sind als Gewalt anzusehen
- kann mechanische Maßnahme sein
- Isolierung durch Verschließen
- Chemische Maßnahme - Medikamente
- Andere Formen - Verweigerung der Unterstützung, Wegnahme von Hilfsmitteln

Gründe einer FEM

- Schutz für den Einzelnen
- Auf Menschenrechte kann der Rechtsträger verzichten
- Objektives Wohl soll nicht entscheidend sein
- Schutz für Dritte
- Ordnungsrechtliche Freiheitsentziehung

UN Behindertenrechtskonvention

- Ausschuss - 2015: tief besorgt, dass Deutschland die Verwendung freiheitseinschränkender Maßnahmen (in körperlicher oder auch chemischer Form) nicht als Folterhandlung anerkennt. Entsprechend hat der Ausschuss empfohlen derartige Maßnahmen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu verbieten. Psychiatrische Behandlungen dürfen nur - und zwar ausnahmeslos- auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der Betroffenen erbracht werden.

Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zu Art. 12

- Gleiche Anerkennung vor dem Recht
- Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, ersetzende Entscheidungen gegen den Willen betroffener Menschen bei Freiheitsentziehungen und Heilbehandlung zu unterlassen und diesbezüglich Überprüfungsmechanismen einzuführen.

Bundesverfassungsgericht:

Beschluss 26. Juli 2016: Leitsatz:

Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgt die Schutzpflicht des Staates, für nicht einsichtsfähige Betreute bei drohenden erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter strengen Voraussetzungen eine ärztliche Behandlung als letztes Mittel auch gegen ihren natürlichen Willen vorzusehen.

Betreuungsrecht im Lichte der UN-BRK

- Autonomie und
- Unterstützende Entscheidungsfindung
- Betreuungsrecht - Fokus auf ersetzende Entscheidung
- Staatenberichtsverfahren:
- Ausschuss: Unvereinbarkeit mit UN-BRK
- Bundesregierung: kein Handlungsbedarf

Kritik am Betreuungsrecht

- § 1896 BGB - Betreuungsbedürftigkeit - medizinisch - defizitorientierter Blick
- § 1987 BGB Beachtung der Wünsche des Betroffenen für seine Betreuung
- §1901 das Wohl - subjektiv -objektiv - zu geringe Subjektorientierung der Wille des Betroffenen (2)
 - Betreuer bespricht die Angelegenheiten
- fehlen an berufsrechtlichen Regelungen

Abhilfemöglichkeiten

- Niedrigschwellige Unterstützungsangebote
- Programme zur unterstützenden Entscheidungsfindung
- Qualitätskriterien für die Unterstützung
- Unterstützung als eigenständigen Leistungsanspruch

Nationale Anwendbarkeit

- Konventionen sind im Rang einfachen Bundesgesetzes - sie binden Verwaltung und Gerichte
 - Gehen den Landesgesetzen vor
 - Unmittelbare Anwendung - Bestimmtheit der Norm; Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet
-

4 A-Ansatz availability, accessibility, acceptability, adaptability

- Verfügbarkeit - Bereitstellung von Leistungen (Information- und Unterstützungsmöglichkeiten)
 - Zugänglichkeit - keine Barrieren (Information, physische Barrieren zur Unterstützung)
 - Akzeptierbarkeit - Leistung muss annehmbar sein - (Unterstützung muss angemessen und verständlich sein)
 - Anpassungsfähigkeit - bedarfsgenau (finanziell Ausstattung)
-

Empfehlungen

- Vermeidung von FEM - gelindere Mittel
 - Der Wille des Einzelnen zählt
 - Nicht objektives Wohl
 - Verständliche Informationen
 - Unterstützende Entscheidungsfindung
 - Professionelle Standards für Betreuung
 - Einzelfallentscheidungen
 - Gesicherte Überprüfung
-

Weitere Informationen

UN Hochkommissariat für Menschenrechte

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx>

Deutsches Institut für Menschenrechte

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/>

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/>

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy Paper 30 Menschenrechte in der Pflege.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_30_Menschenrechte_in_der_Pflege.pdf)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- Kontakt

Mail: mahler@institut-fuer-menschenrechte.de

Tel: 030-259359-125

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de>

